

**Vorlage für die Sitzung
der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration
am 10. März 2016**

Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen

A. Problem

Die Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 124), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ortsgesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 701), regelt die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Bereitstellung von Wohnraum. Der Wohnraum wird der Personengruppe der Zuwanderinnen und Zuwanderer zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung gestellt, die der Stadtgemeinde Bremen aufgrund von Bundes- oder Länderregelungen zugewiesen worden sind oder sich aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status in der Stadtgemeinde Bremen aufhalten dürfen. Die Nutzungsgebühren wurden letztmalig durch Art. 1 des Ortsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 191) mit Wirkung vom 1. Juli 1997 angepasst. Eine Kostendeckung der Übergangswohneinrichtungen kann wegen der hohen Grundmietkosten der langfristig abgeschlossenen Verträge durch die derzeitigen Gebühreneinnahmen nicht erreicht werden. Auch wenn durch eine Gebührenerhöhung weiterhin von einer Kostendeckung nicht ausgegangen werden kann, bedarf es der Erhöhung der Nutzungsgebühren zumindest als ein Beitrag zur Kostendeckung.

Gebührensschuldner sind grundsätzlich die Nutzerinnen und Nutzer selbst. In Fällen der Leistungsgewährung nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport aber die Gebühren zu übernehmen. Dies ist in der Pflicht zur Unterkunftsgewährung begründet. Wenn die Nutzerinnen und Nutzer Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Zuständigkeit Jobcenter) oder nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Zuständigkeit Amt für Soziale Dienste) erhalten, sind die Kostenträger das Jobcenter bzw. das Amt für Soziale Dienste. In diesen Fällen erfolgt eine Kosten-erstattung ganz oder teilweise durch den Bund (SGB II 30 v. H., SGB XII 100 v.H.).

B. Lösung

Beschluss des Entwurfs eines Ortsgesetzes zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen.

Die Nutzungsgebühren werden insoweit neu gefasst, als eine zeitgestaffelte Nutzungsgebühr mit Erhöhungen ab dem 7. Monat der Nutzung um 10 % und nach Ablauf von 18 Monaten um weitere 25 % aufgegeben wird. Es gilt nunmehr die Nutzungsgebühr, die bislang ab dem 19. Monat nach Beginn der Nutzung der Übergangswohneinrichtung zu entrichten war. Diese Nutzungsgebühr wird um 16,6 % angehoben. Dabei entspricht die Anhebung in Höhe von 16,6 % nach Auskunft des Statistischen Landesamtes Bremen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in der Stadtgemeinde Bremen hinsichtlich der Wohnungsmieten, also Nettokaltmieten für Altbau- und Neubauwohnungen, inklusive Wohnungsnebenkosten im Zeitraum 2007 bis 2015. Dieser Prüfzeitraum wurde gewählt, da der Ortsgesetzgeber § 3 der Nutzungs- und Gebührenordnung letztmalig durch Art. 1 des Ortsgesetzes vom 27. Februar 2007 überprüft und eine Anhebung der Gebühren seinerzeit als nicht notwendig erachtet hat. Grund für die unterbliebene Anhebung war ein seinerzeit vorhandener, signifikanter Leerstand der Übergangswohneinrichtungen. Durch höhere Gebühren im Jahre 2007 wäre es zu einem höheren Leerstand gekommen, der einer anteiligen Kostendeckung durch die Erhebung von Nutzungsgebühren entgegengewirkt hätte.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Durch die Anhebung der Nutzungsgebühren werden Mehreinnahmen erzielt, die derzeit nicht bezifferbar sind.

Der Entwurf eines Ortsgesetzes hat keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen, da Zuwanderinnen und Zuwanderer von der Gebührenanhebung gleichermaßen betroffen sind.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

G. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnis und bittet die Verwaltung, ihn über den Senat der Stadtbürgerschaft zuzuleiten.

Entwurf

Ortsgesetz zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1 Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen

Die Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 124 – 240-d-1), die zuletzt durch das Ortsgesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 701) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Inanspruchnahme von Räumen und Inventar der Übergangswohneinrichtungen durch Zuwanderer in der Stadtgemeinde Bremen werden folgende monatliche Benutzungsgebühren festgesetzt:

1. Übergangswohnheime je Person 109,44 Euro,
2. Überlastwohnungen sowie Einfamilienhäuser/Fertighäuser mit verdichteter Belegung
 - a) je Einzelperson 173,22 Euro,
 - b) je Person in Mehrpersonenhaushalten (Familiengemeinschaft) 154,93 Euro,
3. Wohnungen und Einfamilienhäuser ohne verdichtete Belegung
 - a) je Einzelperson 273,46 Euro,
 - b) je Person in Mehrpersonenhaushalten (Familiengemeinschaft) 246,13 Euro.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 aufgehoben.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „11,25“ durch die Angabe „13,12“ ersetzt.

2. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

Allgemeines:

Die Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 124), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ortsgesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 701), regelt die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Bereitstellung von Wohnraum. Der Wohnraum wird der Personengruppe der Zuwanderinnen und Zuwanderer zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung gestellt, die der Stadtgemeinde Bremen aufgrund von Bundes- oder Länderregelungen zugewiesen worden sind oder sich aufgrund ihres ausländischen Status in der Stadtgemeinde Bremen aufhalten dürfen. Die Nutzungsgebühren wurden letztmalig durch Art. 1 des Ortsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 191) mit Wirkung vom 1. Juli 1997 angepasst. Eine Kostendeckung der Übergangswohneinrichtungen kann wegen der hohen Grundmietkosten der langfristig abgeschlossenen Verträge durch die derzeitigen Gebühreneinnahmen nicht erreicht werden. Auch wenn durch eine Gebührenerhöhung weiterhin von einer Kostendeckung nicht ausgegangen werden kann, bedarf es der Erhöhung der Nutzungsgebühren zumindest als ein Beitrag zur Kostendeckung.

Die Nutzungsgebühren werden insoweit neu gefasst, als eine zeitgestaffelte Nutzungsgebühr mit Erhöhungen ab dem 7. Monat der Nutzung um 10 % und nach Ablauf von 18 Monaten um weitere 25 % aufgegeben wird. Die sich aus den derzeitigen Gebühren ergebenden erhöhten Beträge nach 18-monatiger Nutzung werden nunmehr um 16,6 % angehoben. Dabei entspricht die Anhebung in Höhe von 16,6 % nach Auskunft des Statistischen Landesamtes Bremen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in der Stadtgemeinde Bremen hinsichtlich der Wohnungsmieten, also Nettokaltmieten für Altbau- und Neubauwohnungen, inklusive Wohnungsnebenkosten im Zeitraum 2007 bis 2015. Dieser Prüfzeitraum wurde gewählt, da der Ortsgesetzgeber § 3 der Nutzungs- und Gebührenordnung letztmalig durch Art. 1 des Ortsgesetzes vom 27. Februar 2007 überprüft und eine Anhebung der Gebühren seinerzeit als nicht notwendig erachtet hat. Grund für die unterbliebene Anhebung war ein seinerzeit vorhandener, signifikanter Leerstand der Übergangswohneinrichtungen. Durch höhere Gebühren im Jahre 2007 wäre es zu einem höheren Leerstand gekommen, der einer anteiligen Kostendeckung durch die Erhebung von Nutzungsgebühren entgegengewirkt hätte.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen):

Zu Nummer 1 (§ 3):

§ 3 der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen legt die Höhe der Nutzungsgebühr fest. Letztmalig wurden die Gebühren durch Art. 1 des Ortsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 191) mit Wirkung vom 1. Juli 1997 erhöht. Im Rahmen der durch Art. 1 des Ortsgesetzes vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 193) erfolgten Umstellung der Gebühren auf Eurobeträge wurde auch eine Gebührenanpassung geprüft und, insbesondere auf-

grund der seinerzeit bestehenden Leerstände, von einer Erhöhung abgesehen.

Aufgrund der derzeitigen Belegungsquote der Übergangswohneinrichtungen und der seit 2007 steigenden Unterhaltungskosten ist eine Nutzungsgebührenerhebung angezeigt.

Durch die Neufassung des Absatzes 1 wird die bisherige Differenzierung der Gebührenhöhe hinsichtlich des zeitlichen Aufenthalts von 0 bis 6 Monaten, 7 bis 18 Monaten und ab dem 19. Monat aufgegeben. Ausgehend von der nach den alten Gebührenwerten festgestellten Gebühr ab dem 19. Monat wird diese mit dem Steigerungsfaktor 16,6 % des Verbraucherpreisindex hinsichtlich der Wohnungsmieten, also Nettokaltmieten für Altbau- und Neubauwohnungen, inklusive Wohnungsnebenkosten im Zeitraum 2007 bis 2015 in der Stadtgemeinde Bremen dynamisiert.

Diese Vorgehensweise beachtet den in § 12 Abs. 5 Satz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 457, ber. S. 547), festgeschriebenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Danach gilt für die Erhebung von Benutzungsgebühren, dass sie nach dem Ausmaß zu bemessen sind, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung benutzen. Durch die Neuregelung der Gebührenerhebung stehen die zu erwartenden negativen Auswirkungen für den Einzelnen, nämlich die Zahlung erhöhter Nutzungsgebühren, im Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg. Der beabsichtigte Erfolg ist zum einem in einem Beitrag der Kostendeckung zur Bereitstellung der Übergangswohneinrichtungen zu sehen. Zum anderen soll somit sichergestellt werden, dass die Übergangswohneinrichtungen auch in tatsächlicher Hinsicht nur dem Übergang dienen. Folglich ist eine zweckentsprechende Nutzung der Übergangswohneinrichtungen durch die Gestaltung der Gebühren und einer Abkehr von der zeitlich gestaffelten Nutzungsgebühr sicherzustellen. Die Zuwandererinnen und Zuwanderer werden hierdurch veranlasst, sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung zu bemühen. Dies ist erforderlich, da aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation und erheblichen Steigerung der Zahlen der Asylsuchenden auch diesen die Möglichkeit der Nutzung gegeben werden muss.

Soweit die derzeitigen Nutzerinnen und Nutzer der Übergangswohneinrichtungen mit dem erhöhten Gebührensatz nicht einverstanden sind, sieht § 2 Abs. 7 der Nutzungs- und Gebührenordnung bereits die Möglichkeit der beidseitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses vor.

Die weiteren Änderungen in den Absätzen 2 und 5 stellen Folgeänderungen zur Neuregelung der Nutzungsgebühren in Absatz 1 dar.

Zu Nummer 2 (§ 8):

Die Vorschrift betraf Sachverhalte in den Jahren 1993 bis 1994 und ist nunmehr entbehrlich.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.